



SACHSEN-ANHALT

Zielvereinbarung 2020 – 2024

zwischen

dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

und

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

PRÄAMBEL

Das staatliche Hochschulsystem Sachsen-Anhalts kann im Ergebnis der bisherigen Entwicklungen als konsolidiert, regional ausgewogen, in seiner Struktur den Anforderungen angemessen und stabil angesehen werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass es sich im nationalen, europäischen und internationalen Wettbewerb kontinuierlich qualitativ weiterentwickelt und dies auch muss.

Hochschulen sind in der heutigen Wissensgesellschaft ein unverzichtbarer Faktor, um vielfältige Herausforderungen zu bewältigen. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die Hochschulen gewandelt. Den Hochschulen kommt dabei die Aufgabe zu, den akademischen Nachwuchs zu qualifizieren, mit ihrer Forschung sowie der Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen der sogenannten Third Mission das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben des Landes mitzugestalten. Sie müssen dabei flexibler auf neue Anforderungen reagieren, gleichgültig ob diese regional, national oder international sind. Dem europäischen Wissenschafts- und Forschungsraum sowie Kooperationen zwischen den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund gleichbleibend hoher Studierendennachfrage und Studierendenzahlen bei gleichzeitig ebenfalls wachsendem Fachkräftebedarf haben sich die Hochschulen neuen Interessengruppen geöffnet. Die daraus resultierende Differenzierung der Hochschulen, der Diversität und Internationalisierung an den Hochschulen muss strukturell und inhaltlich begleitet werden. Gleichzeitig stehen die Hochschulen vor der Aufgabe bei größerer nationaler und internationaler Konkurrenz ihre Sichtbarkeit u. a. mittels Schwerpunktbildung voranzutreiben. Der demografische Wandel wird in diesem Zusammenhang in den kommenden Jahren auch Auswirkungen auf die zukünftige Struktur und Aufgaben der Hochschulen haben. Dabei stehen vor allem die Themen *Lebenslanges Lernen* sowie die *Verantwortung der Hochschule in der Region* im Vordergrund.

Das neue Hochschulgesetz Sachsen-Anhalts soll die Grundlage zur weiteren Stärkung der Hochschulen Sachsen-Anhalts durch Erweiterung der hochschuleigenen Selbstverantwortung bilden. Die Hochschulen sollen damit in die Lage versetzt werden, als eigenständige und strategische Akteure zur Bildung einer wettbewerbsfähigen Wissensgesellschaft beizutragen.

Mit den Zielvereinbarungen und den darin getroffenen Regelungen zur Finanzierung bringt das Land sein Vertrauen in die Hochschulen zum Ausdruck, dass sie die sich bietenden Möglichkeiten nutzen. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und die Hochschulen verstehen sich dabei als Partner, welche gemeinsam an der Erreichung ihrer Ziele arbeiten.

Die Rahmenvorgaben der Hochschulstrukturplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2014 sowie die von den Hochschulen daraus abgeleiteten Hochschulentwicklungspläne bilden die Grundlagen für die Zielvereinbarungen. Die Hochschulentwicklung wurde, auch aufgrund geänderten finanziellen Rahmenbedingungen, fortgeschrieben und war der Ausgangspunkt eines Abstimmungsprozesses zwischen den Hochschulen und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt für die Formulierung der Zielvereinbarungen 2020-2024. Leitgedanke der vorliegenden Vereinbarung ist, die Hochschulen attraktiver und effizienter zu machen, um sie in die Lage zu versetzen auch zukünftig ihre führende Rolle im Wissenschafts- und Innovationssystem des Landes wahrzunehmen.

Auf diesen Grundlagen schließt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend Universität/Hochschule genannt) mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend MW genannt) folgende Zielvereinbarung.

Die Anlage 1 *Lehrbezogene Profile*, Anlage 2 *Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen*, Anlage 3 *Berichterstattung - Hochschulen im Vergleich* und für Universitäten Anlage 4 *Universitäre Lehrerbildung* bzw. *Stellungnahme der Hochschule Merseburg zum Strukturwandel* sind Bestandteil dieser Zielvereinbarung.

A. AUFGABENBEZOGENE VEREINBARUNGEN

A1 Aufgabenbezogene Vereinbarungen mit allen Hochschulen

Studium, Lehre und Weiterbildung

(1) Die Hochschulen werden ihre Koordinierung und Abstimmungen zu Studiengängen fortführen, um Potenziale der Zusammenarbeit zu identifizieren, Anschlüsse für die Studierenden zu gewährleisten und mögliche Doppelungen zu vermeiden.

(2) Innerhalb der lehrbezogenen Profile der jeweiligen Hochschule (Anlage 1) kann diese neue Studiengänge errichten. Die Hochschulen gewährleisten die Vereinbarkeit mit dem Budget sowie die Transparenz der Ressourcenbereitstellung gegenüber dem MW. Studiengänge gelten als genehmigt, sofern sie mit diesen Profilen übereinstimmen. Die Entwicklung berufsbegleitender weiterbildender Studiengänge außerhalb der lehrbezogenen Profile bleibt in der Entscheidung und alleiniger Verantwortung der Hochschulen.

Ihre Akkreditierungsverfahren für die Bachelor- und Masterstudiengänge leiten die Hochschulen so zeitgerecht ein, dass eine Akkreditierung spätestens mit der letzten Hochschulprüfung der ersten Absolventin/des ersten Absolventen für den jeweiligen Studiengang gewährleistet ist und weisen dies gegenüber dem MW im Rahmen der inhaltlichen Berichterstattung mit der Darstellung des aktuellen Standes bei allen Studiengängen nach. Die Hochschulen stellen sicher, dass den Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen und den Studierenden erkennbar ist, in welchem Stadium der Akkreditierung sich der jeweilige Studiengang befindet.

(3) Die Hochschulen überprüfen regelmäßig die Auslastung ihrer Studiengänge. Hinsichtlich der quantitativen Mindestvoraussetzung wird im Allgemeinen von einer Auslastung von 15 Studienanfängern pro Jahr im Bachelor- und Masterbereich, mit Ausnahme einer 2-jährigen Anlaufphase, ausgegangen. Die Hochschulen legen die Detailregelungen hochschulintern fest und geben diese dem MW zur Kenntnis. Erfüllt ein Studiengang über drei Jahre nicht die vereinbarten Voraussetzungen, ist in den akademischen Gremien über seine Schließung gem. § 67 Abs. 3 Ziff. 4 und § 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zu befinden. In begründeten Fällen kann auf die Schließung verzichtet werden. Die Begründung der Entscheidung ist dem zuständigen Ministerium gem. § 9 Abs. 4 HSG LSA mit dem Antrag der Hochschule auf Feststellung des Einvernehmens über die Schließung oder den Verzicht auf die Schließung eines Studiengangs vorzulegen. Bei Verzicht auf eine Schließung unterliegt der betreffende Studiengang wiederum den o. g. Regelungen.

(4) Die Hochschulen ergreifen zielgerichtete Maßnahmen, Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen sowie den Anteil der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit zu steigern. Über die getroffenen Maßnahmen und Ergebnisse ist zu berichten.

(5) Die Hochschulen unterstützen Aktivitäten zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Dies betrifft insbesondere sowohl die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen als auch die Aufnahme einer (ggf. verkürzten) dualen Ausbildung durch Studienabbrecher(innen).

(6) Mit dem Ausbau hinreichend nachgefragter Angebote aus der Wirtschaft tragen die Hochschulen zur Fachkräftesicherung und zur engeren Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Landes bei. Diesem Bedarf folgend, weiten die Hochschulen ihre dualen Studienangebote in der akademischen Erstausbildung und im Bereich des postgradualen Studiums entsprechend der Hochschulstrukturplanung des Landes aus.

Die Hochschulen entwickeln ihre Konzepte zur wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen ihrer Hochschulautonomie und auf der Grundlage vorhandener Regelungen weiter. Sie evaluieren die Strukturen der wissenschaftlichen Weiterbildung unter dem Blickwinkel der akademischen Letztverantwortung und in Bezug auf die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten nach § 111 Abs. 3 und 9 HSG LSA. Die Hochschulen garantieren die Qualitätssicherung dieser Studienangebote, einschließlich der Veranlassung der Akkreditierung. Sie gestalten sämtliche neu eingerichtete Studienangebote und bestehende Angebote erkennbar als Angebote der Hochschule. Die Hochschulen stellen die wirtschaftliche Tätigkeit und die Entwicklung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung in jedem Fall transparent dar. Sie berücksichtigen den Leitfaden der KMK vom 22.09.2017 zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen.

(7) Es liegt im Interesse des Landes und der Hochschulen, dass die Hochschulen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die für den *Hochschulpakt 2020* und den *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* geforderten quantitativen als auch qualitativen Zielstellungen zu erreichen. Dies gilt im Besonderen in

Hinblick auf die getroffene Verpflichtungserklärung des Landes im Rahmen des Zukunftsvertrages. Die Umsetzung und das Berichtswesen zum *Hochschulpakt 2020* bzw. zum *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* sind bzw. werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

(8) Die Hochschulen setzen sowohl einzeln als auch gemeinsam die vorliegenden Konzepte zur Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen um. Sie nutzen dabei auch das Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre (*Qualitätspakt Lehre*) sowie dessen Nachfolgeprogramm *Innovation in der Hochschullehre* und berichten darüber.

(9) Im Interesse effizienter und überregional abgestimmter Zulassungsverfahren sind die Hochschulen für Angewandten Wissenschaften bereit, sich - abhängig von der Situation bezüglich der einzelnen Studiengänge - am Dialogorientierten Serviceverfahren zu beteiligen, sofern ein erkennbarer Nutzen erzielt werden kann und Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen ansonsten nicht besetzt werden können.

(10) Das MW unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Hochschulen in ihren Bemühungen, Modellversuche zur Gestaltung der Studieneingangsphase, insbesondere deren Flexibilisierung, durchzuführen.

(11) Die Hochschulen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern. Das MW unterstützt dies im Rahmen seiner Zuständigkeit und finanziellen Möglichkeiten und setzt sich für die Beteiligung des Ministeriums für Bildung ein.

Forschung und Innovation

(12) Das Land hält an seiner Strategie der Wissenschafts- und Forschungspolitik, Spitzenforschung durch strukturelle Maßnahmen zu unterstützen und wettbewerbsfähiger zu machen, fest. Die Förderinstrumente des Landes werden darauf ausgerichtet. Ziel ist die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen und Infrastrukturen für eine erfolgreiche Forschung, die auch der Gewinnung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. Die enge Kooperation mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist ein ebenso wichtiger Faktor zur Stärkung der Forschungskompetenz.

Die Hochschulen entwickeln ihre Forschungsschwerpunkte fort und intensivieren zugleich die Anstrengungen zur Einwerbung von Drittmitteln aus nationalen und internationalen Förderprogrammen, vor allem von DFG- und EU-Forschungsprogrammen, aber auch aus der Wirtschaft. Sie bauen ihre internen Anreizsysteme aus und unterstützen Antragsteller in geeigneter Weise. Als Erfolgsmaßstab orientieren sich die Hochschulen mindestens am vergleichbaren Bundesdurchschnitt der Drittmittel entsprechend dem jeweiligen Forschungsprofil.

Die Universitäten des Landes schaffen die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen um sich jeweils mit einem Clusterantrag auf Grundlage ihrer definierten Schwerpunkte an der nächsten Runde der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen im Jahr 2026 zu beteiligen und erfolgreich zu sein. Das MW wird diese Bemühungen unterstützen.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes schaffen die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen, um sich auf Grundlage ihrer definierten Schwerpunkte an der nächsten Runde der Initiative des Bundes und der Länder *Innovative Hochschule* voraussichtlich im Jahr 2023 zu beteiligen und erfolgreich zu sein. Das MW wird diese Bemühungen unterstützen.

Das Land strebt – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - die jährliche Bereitstellung von Mitteln für die allgemeine Forschungsförderung sowie von Mitteln für Großgeräte mindestens auf dem Niveau 2017 an. Dies schließt die Unterstützung für eine notwendige Ko-Finanzierung von überregionalen Forschungsprogrammen ein. Zudem sollen die Profilierungsmittel mindestens auf dem Niveau von 2018 bereitgestellt werden.

(13) Die im Bereich Forschung aufgebaute Vernetzung der Hochschulen des Landes wird verstetigt. Die Hochschulen stimmen sich einmal jährlich zu den Schwerpunkten der Kooperationen auf Basis der Empfehlungen des Wissenschaftsrates ab.

(14) In der anwendungsbezogenen Forschung und im Wissens- und Technologietransfer orientieren sich die Hochschulen weiterhin an der aktuellen regionalen Innovationsstrategie des Landes. Der Transfer von Forschungsergebnissen der Hochschulen in Wirtschaft und Gesellschaft zum Nutzen für das Land ist von strategischer Bedeutung. Die Anstrengungen sind zu verstärken, um zu einer zielorientierten und schnelleren gesellschaftlich relevanten Nutzung und wirtschaftlichen Verwertung zu kommen.

Hierzu werden strategische Konzepte entwickelt und bestehende Instrumente der Existenzgründung ausgebaut.

Dem Kompetenznetzwerk für anwendungsbezogene und transferorientierte Forschung (KAT) kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Das Land fördert die entstandenen Strukturen.

(15) Die Hochschulen werden sich auch zukünftig im Rahmen der sogenannten Third Mission engagieren.

Internationalisierung

(16) Die Internationalisierung wird von den Hochschulen als Querschnittsaufgabe angesehen. Sie entwickeln ihre Internationalisierungsstrategien dem eigenen Profil entsprechend weiter und setzen diese in angemessener Zeit um. Sie erhöhen in diesem Rahmen in geeigneten Fällen und nachfragegerecht den Anteil internationaler Studiengänge. Wo es noch nicht der Fall ist, entwickeln die Hochschulen die Curricula grundständiger Studiengänge so weiter, dass Auslandsaufenthalte in der Regelstudienzeit möglich sind.

Förderung von Chancengerechtigkeit

(17) Die Gleichstellung aller Hochschulangehörigen im Sinne gleichberechtigter Zugänge zu Stellen, Qualifikationsangeboten und Entscheidungsgremien ist erklärtes Ziel der Hochschulen. Programme der Hochschulen und die darin enthaltenen Instrumente zur Umsetzung dieses Zieles werden überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Das *Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt* wird durch die Hochschulen umgesetzt. Die Universitäten führen entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Beschlüsse des Landtages Sachsen-Anhalts zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der fachlichen Qualität der Personalauswahl auf der Basis des Kaskadenmodells Zielquoten für die Erhöhung des Frauenanteils am wissenschaftlichen Personal ihrer Einrichtung ein. Die regelmäßige Veröffentlichung der entsprechenden Zahlen für die einzelnen Fakultäten in den Rektoratsberichten durch die Universitäten lässt Gleichstellungserfolge sichtbar werden und ermöglicht es, die Anteile der Geschlechter auf den einzelnen Karrierestufen im Kontext der jeweiligen Fakultäten zu sehen.

Die Hochschulen prüfen neben der ab 2021 geplanten Wiederbesetzung einer Regelprofessur mit der Teildenomination Geschlechterforschung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zum selben Zeitpunkt die Widmung mindestens einer weiteren Wissenschaftlerstelle mit Bezug zur Geschlechterforschung.

(18) Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierender durch Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und des diesbezüglichen Landesaktionsplanes einschließlich der Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Hochschulbetriebes. Das Land unterstützt die Hochschulen hierbei durch die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen und entsprechender Finanzierung.

(19) Die Hochschulen verbessern die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Studium und Familie sowie von Beruf und Familie durch die Verstetigung und Weiterentwicklung entsprechender Maßnahmen.

Marketing

(20) Die Hochschulen beteiligen sich weiterhin aktiv an hochschulübergreifenden Aktivitäten des Hochschulmarketings der Landesrektorenkonferenz (*wirklichweiterkommen*).

Digitalisierung

(21) Die Hochschulen orientieren sich an der Digitalisierungsstrategie des Landes und nutzen die Empfehlungen der *IT-Kommission* der Hochschulen sowie der *Kommission Digitalisierung der Lehre* (KDL) des Landes zur Umsetzung der digitalen Projekte. Bei der Einhaltung des Datenschutzes richten sich die Hochschulen dabei nach den Empfehlungen und der Handreichung der Hochschulrektorenkonferenz zur Informationssicherheit in der Wissenschaft.

(22) Die Hochschulen intensivieren den konzeptionellen Ausbau der digitalen Hochschulbildung im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit in der KDL und ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sie werden hierbei vom Land unterstützt. Die Hochschulen sollen insbesondere flexible Lernformen weiter entwickeln. Durch die Vernetzung der Studien- und Lehrangebote und geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung können auch länderübergreifende Lehrangebote entwickelt werden.

(23) Die Wissenschaftlichen Bibliotheken arbeiten im Rahmen der Digitalisierung im Bibliothekswesen aktiv im Gemeinsamen Bibliotheksverbund mit. Der Beirat für wissenschaftliche Bibliotheken des Landes entwickelt daher in Absprache mit der IT-Kommission der Hochschulen des Landes Strategien zur weiteren digitalen Vernetzung der wissenschaftlichen Einrichtungen insbesondere der Hochschulbibliotheken, und berichtet darüber. Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB) übt auch weiterhin für das Land eine koordinierende Funktion beim Aufbau einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) aus.

(24) Für eine erfolgreiche Nutzung der Chancen der Digitalisierung in der Wissenschaft werden die Hochschulen verstärkt den Zugang und die Nutzung digitaler Informationen u.a. durch den Ausbau von Open Access und Open Data ermöglichen.

Die Hochschulen stellen sich den Herausforderungen beim Umgang mit Forschungsdaten, deren Sicherung, Ordnung, Verarbeitung und insbesondere auch ihrer Bereitstellung für eine wissenschaftliche Nachnutzung, indem sie ein professionelles Management hierfür als konstitutives Element ihrer Entwicklung verstehen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend ausbauen.

Beim Aufbau der von Bund und Ländern geförderten Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) wirken sie aktiv mit und beteiligen sich an der Entwicklung von Standards im Datenmanagement für digital vernetzte Forschungsdatenwissensspeicher, um diese nachhaltig zu sichern und nutzbar machen. Damit sollen die Prozesse zur Gewinnung neuer wissenschaftliche Erkenntnisse und Innovationen in Forschung und Gesellschaft ermöglicht werden.

Das Land unterstützt die Hochschulen, bei denen entsprechender Bedarf besteht, bei der Ertüchtigung und dem Betrieb eines leistungsfähigen Hochschulnetzes.

Autonomie

(25) Die Hochschulen tragen auf regionaler und internationaler Ebene durch ihre Aktivitäten in Lehre, Forschung und im Austausch mit der Gesellschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Ihren Betrieb gestalten die Hochschulen effizient und ressourcenschonend und setzen in Lehre und Forschung die Nachhaltigkeitsziele um. Sie entwickeln eine Nachhaltigkeitsstrategie und bauen entsprechende Strukturen an ihrer Einrichtung auf. Die Hochschulen überprüfen eine Mitarbeit am bundesweiten Verbundprojekt *Nachhaltigkeit an den Hochschulen: entwickeln – vernetzen – berichten (Hoch-n)*.

Soweit die Hochschulen zu den Berufsordnungen ergänzende Berufsleitfäden erstellen, berücksichtigen sie die Aspekte der Nachhaltigkeit und der Genderfragen. Die Hochschulen prüfen neben der ab 2021 geplanten Wiederbesetzung einer Regelprofessur mit der Teildenomination Geschlechterforschung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zum selben Zeitpunkt die Widmung mindestens einer weiteren Wissenschaftlerstelle mit Bezug zur Geschlechterforschung.

(26) Die Hochschulen berichten im Rahmen des Berichtswesens zum Erfüllungsstand ihrer Hochschulentwicklungspläne.

(27) Die Stellenbewirtschaftung des tariflich, beschäftigten Personals wird entsprechend der Anlage 2 *Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen* geregelt.

Sollten sich aufgrund der Verpflichtungen des Landes zum Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* die Bedingungen ändern, werden die notwendigen Anpassungen umgesetzt.

MW und Hochschulen nehmen mit der nächsten Haushaltsplanaufstellung Verhandlungen mit dem Ministerium der Finanzen über eine Abschaffung der Stellenübersichten in den Hochschulkapiteln im Einzelplan (EPL) 06 auf.

Der Stellenplan hat den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu Entscheidungen mit kapazitätsrelevanten Folgen zu genügen. Im Fall von Stellenumwidmungen oder Stellenabbau ist willkürfrei abzuwägen.

(28) Die Hochschulen beteiligen sich an der Umsetzung der Konzepte des Landes zur Energiewende bei der nicht-nachhaltigen Nutzung von fossilen Energieträgern (sog. *Kohleausstieg*).

Hochschulflächen

(29) Auf Grundlage der zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmten Flächenbedarfe entwickelt jede Hochschule bis zum Wintersemester 2020/21 einen Flächennutzungs- und -entwicklungsplan entsprechend den Anforderungen aus der *Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft und den Hochschulen des Landes zum Liegenschaftsmanagement der Hochschulen in Sachsen-Anhalt* (vom 18.12.2014). Dieser bildet die Basis für die Fortschreibung der mittelfristigen Bauplanung sowie einem sachgerechten Bauunterhalt der Hochschulen. Die Hochschulen melden im Rahmen der Berichterstattung den aktuellen Stand der Flächennutzung. Neue strukturpolitische Anforderungen sind zu berücksichtigen.

MW wirkt gemeinsam mit den Hochschulen beim Ministerium der Finanzen darauf hin, einen Bauunterhalt mit einer jährlichen Steigerung von mind. +3 % zu erreichen.

Das Flächennutzungsmanagement obliegt den Hochschulen im Rahmen ihrer Budgets. Die Hochschulen können in Eigenverantwortung Budgetmittel für bauliche Maßnahmen, unter Beachtung der Regelungen der *Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung* (RLBau LSA), einsetzen.

Den Hochschulen, deren Flächenbedarfe auf Grundlage der Betrachtungen des HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. ermittelt wurden, steht es gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24. Juli 2018 frei, Anmietungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, solange dies in Übereinstimmung mit den durch die zuständigen Ministerien bestätigten Flächenkonzepten und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt, vorzunehmen. Dabei ist anzustreben, dass die mit den zuständigen Ministerien abgestimmten Zielzahlen in der Fassung des für die Hochschule zu erstellenden Flächennutzungs- und -entwicklungsplans (Wintersemester 2020/21) nicht überschritten werden. Unabhängig davon sind Anmietungen im Drittmittelbereich immer möglich, soweit dies erforderlich ist und entsprechende Drittmittel für die gesamte Laufzeit der Anmietung zur Verfügung stehen, um den daraus entstehenden vorübergehenden Raumbedarf zu decken.

A.2 Aufgabenbezogene Vereinbarungen der Hochschule

(1) Bezüglich der Anschlussfähigkeit der Bachelorstudiengänge in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Soziale Arbeit, Medien- und Wirtschaftswissenschaften stimmt sich die Universität mit den betreffenden Hochschulen ab.

(2) Die Universität baut die Qualität der Auswahlverfahren von Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung kontinuierlich aus. Sie berichtet über die aktuellen Erfahrungen und prüft, inwieweit die bestehenden Auswahlmethoden z.B. durch weiterentwickelte individuelle Bewerbergespräche ausgebaut werden sollten. Dabei berücksichtigt sie eine zielgerichtete Studienbewerberauswahl zur Erhöhung der Absolventenzahlen ebenso wie die Forderung nach schnellen Auswahlverfahren und kurzen Bearbeitungszeiten.

(3) Zur Verbesserung der Absolventenzahlen unterstützt das MW die Universität bei der Einführung einer neu gestalteten Studieneingangsphase im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(4) Die Universität ist gehalten, die Kooperationsbeziehungen zur Hochschule Magdeburg-Stendal zu verstärken und weiter auszubauen. Ziel ist eine bessere Verzahnung der Studienangebote und der Dienstleistungseinrichtungen zu erreichen. Dabei sind auch gemeinsame Studienangebote in Verbindung mit gemeinsamen Lehrleistungen einzubeziehen. Die Universität berichtet darüber in den Rektorsberichten.

(5) Ein Ausbau der Kooperation unter den Hochschulen und zwischen Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen bietet die Möglichkeit für eine weitere Entwicklung der Universität und zur Schärfung des Forschungsprofils. Die intensive Vernetzung ermöglicht zudem, die für eine erfolgreiche Forschung erforderliche kritische Masse zu erreichen. Die Universität entwickelt in Kooperation mit den anderen beteiligten Hochschulen institutionelle Kooperationsplattformen und übernimmt für die Ingenieurwissenschaften (z. B. im Bereich *Industrie 4.0*) die Federführung. Darüber hinaus prüft sie die Bildung von Kooperationsplattformen in den Wirtschaftswissenschaften und der Lehrerbildung an der Schnittstelle zu den Ingenieurwissenschaften. Die Kooperationen sollen auch dazu dienen, die kooperativen Promotionen zu fördern und wenn möglich, strukturell zu organisieren (z. B. in Form gemeinsamer Graduiertenschulen).

(6) Die Universität hat die Anregung zur Entwicklung strukturierter strategischer Partnerschaften aufgegriffen und baut diese aus. Die Kooperation mit der Technischen Universität Chemnitz und der Technischen Universität Ilmenau wird fortgesetzt.

Im Fokus des Verbands universitäre Wissenschaftsallianzen steht die besondere Rolle der Universitäten in der Gesellschaft, als Schnittstellen zwischen Bildung und Arbeit sowie Forschung und Innovation und der Wunsch, die Sichtbarkeit der Akteure als Wissenschaftsallianzen gegenüber der Politik, Wirtschaft aber auch auf internationaler Ebene gegenüber den Studierenden weiter zu stärken. Die Universität wird ihre Mitarbeit in diesem Verbund weiter verstärken.

(7) Die Medizin/Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften sind die profilbildenden Bereiche der Universität. Die etablierten Forschungsschwerpunkte, das *Forschungszentrum Dynamische Systeme (CDS)* und das *Center for Behavioral Brain Sciences (CBBS)* werden auch zukünftig erfolgreich weitergeführt und bilden eine Basis für die Einwerbung weiterer strukturierter Förderprogramme (Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs).

Die Universität prüft die Einrichtung von zwei zusätzlichen, leistungsfähigen Schwerpunkten nach § 99 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG-LSA). Die Medizintechnik soll in enger Kooperation mit der Medizinischen Fakultät unter struktureller Integration des *Forschungscampus STIMULATE* zu einem Schwerpunkt ausgebaut werden. Gleiches gilt für den Gesundheitscampus Immunologie, Infektiologie und Inflammation (GC-I³), der in enger Kooperation mit den Ingenieur-, Natur- sowie den Sozialwissenschaften basierend auf der zukünftigen strategischen Ausrichtung Prävention – Intervention – Präzision (PIP) der Magdeburger Universitätsmedizin entwickelt werden soll.

Die Universität verpflichtet sich zur Integration des neuen Hirnscanner CONNECTOM in den Bereich der bildgebenden Verfahren. Hierzu legt sie bis zum Wintersemester 2020/2021 ein geeignetes Betriebskonzept vor.

Es wird erwartet, dass sich der Transferschwerpunkt Automotive weiterentwickelt. Die Universität legt bis zum Beginn des Wintersemesters 2020 ein entsprechendes Konzept vor, welches auch die Integration des *Center for Method Development (CMD)* umfasst.

(8) Die Universität legt zur besseren Ausnutzung ihre Potentiale in der Drittmittelinwerbung bis zum Beginn des Wintersemesters 2022 ein neues Drittmittelkonzept vor. Ziel ist, die durchschnittliche Drittmittelinwerbung fachlich ähnlich strukturierter und finanziell vergleichbar ausgestatteter Einrichtungen zu erreichen.

(9) Die Kooperationsvereinbarungen der Universität mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden bis zum Sommersemester 2021 auf ihre Aktualität geprüft und präzisiert. Neben einem gesetzlichen Teil sollen die neuen Verträge auch strategische Aussagen enthalten. Beispielgebend hierfür ist der bereits neu geschlossene Vertrag mit dem Leibniz-Institut für Neurobiologie Magdeburg. Dabei sollten Lösungen für die gemeinschaftliche Nutzung der Großgeräte sowie eine gegenseitige Abstimmung der mittelfristigen Entwicklung der Gerätebeschaffungen gefunden werden.

(10) Gemeinsam mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) entwickelt die Universität ein Forschungskonzept in Bezug auf das Drohnenzentrum auf dem ehemaligen Flughafen Cochstedt und trifft entsprechende vertragliche Regelungen.

(11) Die Universität prüft eine Beteiligung am Projekt *Nationale Forschungsdateninfrastruktur* der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

(12) Die strategische Ausgründungspolitik wird durch die Universität gestärkt und fortgesetzt.

(13) Die Internationalisierungsstrategie wird durch die Universität fortgeschrieben. Dabei wird überprüft, inwieweit ein strukturierter Austausch mit ausländischen Partnerhochschulen realisiert werden kann. Das MW unterstützt die Universität bei ihren Bemühungen.

(14) Nach 2021 soll eine Regelprofessur mit der Teildenomination Geschlechterforschung wiederbesetzt werden. Der Ausbau des erkenntnisgewinnenden Potenzials der Genderforschung in den profilgebenden MINT-Bereichen könnte die Attraktivität des Universitätsstandorts Magdeburg und die nationale Sichtbarkeit erhöhen. Die Universität prüft ihre Beteiligung an der Einrichtung einer hochschulübergreifenden Stelle gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt.

(15) Die Universität prüft die Einrichtung eines Masterstudiengangs Psychotherapie spätestens zum Wintersemester 2021/2022 unter der Voraussetzung, dass die mit einem solchen Lehrangebot verbun-

dene zusätzlichen Ressourcen durch den Bund und/ oder das Land kompensiert werden. In die Überlegungen zur Psychotherapeutenausbildung werden die Medizinische Fakultät der Universität und die Hochschule Magdeburg-Stendal eingebunden.

(16) Die Universität legt bis zum 31.12.2020 eine auch an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtete Campusentwicklungsplanung vor. Diese beinhaltet auch ein Flächennutzungs-/entwicklungsplan. Die Planung orientiert sich an der Flächenzielzahl aus dem Ergebnis der Betrachtung des HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. in Höhe von 103.314 m². Campusplanung, Flächennutzungs-/entwicklungsplan und Flächenzielzahl bilden gleichzeitig die Grundlage für die Fortschreibung der Hochschulbauplanung 2030 sowie für einen angemessenen laufenden Bauunterhalt.

Am Ende der Zielvereinbarungsperiode werden der Stand der Umsetzung der Vorgaben sowie anhand maßgeblicher Entwicklungen (Drittmittel; Bedarfe aus Studium, Lehre und Forschung etc.) die Vorgaben erneut geprüft. Ziel ist es, den Bestand nach einer weiteren Zielvereinbarungsperiode bis 2029 in Einklang mit den Bedarfen zu bringen.

B. FINANZAUSSTATTUNG

B.1 Finanzausstattung und Aufteilung der Budgets

(1) Das Land und die Hochschulen Sachsen-Anhalts verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet sich daher auf Grundlage der in der Zielvereinbarung vereinbarten Regelungen, der Hochschule für die vereinbarte Laufzeit der Zielvereinbarung mindestens folgenden Zuschuss zu gewähren:

Haushaltsjahr 2020:	insgesamt	99.626.500 Euro
Haushaltsjahr 2021:	insgesamt	101.157.000 Euro
Haushaltsjahr 2022:	insgesamt	101.612.000 Euro
Haushaltsjahr 2023:	insgesamt	101.839.500 Euro
Haushaltsjahr 2024:	insgesamt	101.384.500 Euro

(2) Der vorgenannte Landeszuschuss enthält den auf fünf Jahrgänge mit jeweils zehn Semestern befristeten Mehrbedarf für zusätzliche Kapazitäten in der Lehramtsausbildung (den Beginn stellte das Wintersemester 2018/2019 dar).

(3) Weiterhin enthält der vorgenannte Landeszuschuss den Mehrbedarf aus den bisherigen Tarif- und Besoldungsrunden (einschließlich Tarif- und Besoldungsrunde 2019 mit Auswirkungen bis 2021). Für künftige Besoldungs- und Tarifsteigerungen werden für den vereinbarten Zeitraum der Zielvereinbarung Landesmittel aus dem Einzelplan 06 und bei Bedarf ergänzend aus dem allgemeinen Haushalt (Einzelplan 13) auf der Grundlage nachgewiesener Bedarfe in Höhe von 100 % des Mehrbedarfs bereitgestellt. Die budgeterhöhenden Mittel stehen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassungen zum Haushalt. Budgeterhöhende Maßnahmen in der laufenden Zielvereinbarungsperiode (z. B. Änderungen gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen) haben eine Neuberechnung des Budgets im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung zur Folge.

(4) Hieraus ergibt sich derzeit ohne Berücksichtigung sonstiger budgeterhöhender Zuführungen für die Jahre 2020 bis 2024 folgende Aufteilung des Budgets:

Haushaltsjahr	Budget in Euro		
	Zuschuss Betrieb	Zuschuss Lehramtsausbildung	Zuschuss Invest
2020	96.252.700	1.373.800	2.000.000
2021	97.328.200	1.828.800	2.000.000
2022	97.328.200	2.283.800	2.000.000
2023	97.328.200	2.511.300	2.000.000
2024	97.328.200	2.056.300	2.000.000

(5) Ein weiterer Bestandteil des Budgets ist ab dem Jahr 2020 ein pauschaler Inflationsausgleich, der über die Laufzeit der Zielvereinbarung jährlich kumulierend ausgereicht wird.

Für die Jahre 2020 bis 2024 ergibt sich folgende Aufteilung:

Haushaltsjahr	in Euro
	Zuschuss Inflationsausgleich
2020	176.100
2021	352.200
2022	528.300
2023	704.400
2024	880.500

(6) Zusätzlich zum Budget erhält die Hochschule begrenzt auf die Jahre 2020 und 2021 einen Zuschuss in Höhe von jeweils 263.300 EUR zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren in Verbindung mit der Novellierung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(7) Von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen vom Ministerium der Finanzen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, soweit sie für den übrigen Bereich des Landeshaushalts allgemein in Kraft treten, ist die Hochschule befreit.

(8) Die Zahlbarmachung von Leistungen nach den § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 TVA-L BBiG an die Auszubildenden ist aus dem Hochschulhaushalt vorzunehmen.

(9) Es gelten die Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen entsprechend der Anlage 2.

(10) MW und Hochschule stimmen darin überein, dass durch nichtstaatliche, von der Hochschule erwirtschaftete, Mittel die Finanzierung des Aufgabenspektrums verbessert werden kann. Diese Mittel verbleiben in der Hochschule und wirken nicht zuschussmindernd.

B.2 Finanzmittel des Hochschulpakts 2020 und des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“

(1) Die Bereitstellung und Verwendung der Mittel des Hochschulpakts 2020 und des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“ sowie das dazu gehörige Berichtswesen werden im Einzelnen durch gesonderte Vereinbarungen geregelt. Die vom Bund gewährten Bundesmittel werden auf Grundlage der entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarungen zu den beiden Programmen durch eine entsprechende Kofinanzierung sichergestellt. Die landesseitige Kofinanzierung ist bereits im Budget enthalten. Seitens der Hochschulen erfolgt eine dezidierte Nachweisführung der Mittelverwendung der Bundesmittel sowie der landesseitigen Gegenfinanzierung in den Finanzberichten.

B.3 Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Die Landesregierung hatte im Jahr 2008 mit dem „Perspektivprogramm Hochschulbau bis 2020 für das Land Sachsen-Anhalt“ den Neubeginn von Hochschulbaumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 431 Mio. € als Planungsgrundlage beschlossen. Die vorgesehenen Bauvorhaben wurden entsprechend ihrer Dringlichkeit in einer Prioritätenliste erfasst, die 2014 aktualisiert wurde. Gemeinsam mit dem Ministerium für Finanzen und den Hochschulen sollen Verhandlungen für ein neues Hochschulbauprogramm bis 2030 für das Land Sachsen-Anhalt aufgenommen werden. Die Umsetzung des Hochschulbauprogramms steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wirkt gemeinsam mit den Hochschulen beim Ministerium der Finanzen darauf hin, dass die Bewirtschaftung der Mittel für Bauunterhaltung und für Kleine Baumaßnahmen den Regularien der Budgetbewirtschaftung angepasst werden.

C. BERICHTERSTATTUNG UND ERFOLGSKONTROLLE

(1) Hochschulen und MW kommen überein, dass die Berichterstattung gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und der Öffentlichkeit sämtliche vorbenannten Punkte umfasst. Es erfolgt eine jährliche Vorlage eines entsprechenden Finanzberichtes, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben aus Leistungen für Dritte. Zudem wird die Leistungsfähigkeit der Hochschulen anhand der in Anlage 3 aufgeführten und mit den Hochschulen abgestimmten Indikatoren dargestellt. Eine inhaltliche Berichterstattung in Form von Rektoratsberichten erfolgt sowohl nach dem Jahr 2022 für die dann zurückliegenden Jahre der vorliegenden Zielvereinbarung (Zwischenbericht) als auch nach dem Jahr 2024 für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung (jeweils zum 30.06. des Folgejahres) entsprechend den in der Vereinbarung beschlossenen Aufgaben. Die Form der Berichte und Anlage können in der Laufzeit der Zielvereinbarung nach Abstimmung der Vertragsparteien den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

(2) Die Hochschulen berichten einmal jährlich nach dem mit dem MW abgestimmten Berechnungsmodus die Kapazitäten und überprüfen die Auslastung des gesamten Studienangebots unter Beachtung der in A.1 getroffenen Regelungen hinsichtlich der Schließung von unterausgelasteten Studiengängen.

D. LAUFZEIT

(1) Die Zielvereinbarung wird für den Zeitraum 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

(2) Die Unterzeichnung der vorliegenden Zielvereinbarung steht unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassung des Landtags zur im Teil B aufgeführten Finanzausstattung. Sollte aufgrund von Haushaltsbeschlüssen die Finanzausstattung geringer ausfallen, nehmen beide Seiten unverzüglich Verhandlungen über die Fortschreibung und ggf. Anpassung der Zielvereinbarungen auf.

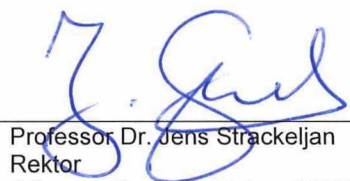
(3) Beide Seiten werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Fortschreibung aufnehmen, damit die Hochschule auch über 2024 hinaus Planungssicherheit erhält.

(4) Sollten sich im Geltungszeitraum dieser Zielvereinbarungen die zitierten Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ändern, werden die Zielvereinbarungen unter Berücksichtigung ihrer Ziele und vereinbarten Inhalte entsprechend angepasst.

Magdeburg, den 22. Juni 2020



Professor Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt



Professor Dr. Jens Strackeljan
Rektor
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

ANLAGE 1

Lehrebezogene - Profile Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Ingenieurwissenschaften

- Maschinenbau
- Logistik
- Mechatronik
- Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen
- Biosystemtechnik
- Sicherheit und Gefahrenabwehr
- Elektro-, Informations- und Energietechnik
- Umwelttechnik/Nachhaltige Energiesysteme
- Medizintechnik
- Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Ingenieurinformatik
- Computervisualistik
- Wirtschaftsingenieurwesen

Naturwissenschaften

- Physik
- Mathematik
- Neurowissenschaften
- Psychologie und Psychotherapie
- Biologie

Wirtschaftswissenschaft

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Internationales Management

Humanwissenschaften

- Philosophie, Kognition
- Medienbildung
- Berufliche und allgemeine Bildungswissenschaften
 - Lehramt an Berufsbildenden Schulen (lt. ZV Lehrerbildung)
 - Lehramt an Sekundarschulen
 - Lehramt an Gymnasien (lt. ZV Lehrerbildung)
- Kulturwissenschaften (lt. HEP)
- Erziehungswissenschaften
- Sozialwissenschaften
 - Soziologie
 - Politikwissenschaft
- Sportwissenschaft, Sport und Technik

Medizin

- Humanmedizin
- Immunologie

ANLAGE 2**Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen**

Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschüsse und sonstigen Zuführungen durch die Hochschule gelten auf der Grundlage der im Haushaltsplan des Landes erteilten Ermächtigungen nachfolgende Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen. Auf sonstige Zuweisungen (z. B. Sonderzuweisungen aus zentraler Bewirtschaftung), die der Hochschule außerhalb des Budgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, finden die Finanzierungs- und Bewirtschaftungsregelungen keine Anwendung.

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Die Hochschule stellt ihren Wirtschaftsplan (WPL) nach der Haushaltssystematik für den Landeshaushalt und nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen für die Anmeldung der Entwürfe zu den Haushaltsplänen in entsprechender Anwendung der Nr. 2.1 des Grundsatzes zu den Landesbetrieben pp. (RdErl. des MF vom 11. Juli 2012 – MBl. LSA 2012, S. 464) auf. Der Wirtschaftsplan wird als Anlage zu den Zuschusstiteln im Landeshaushalt vom Landtag beschlossen und veröffentlicht.

2. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die für die Hochschule vorgesehenen Zuschüsse werden zur Finanzierung aller Hochschulausgaben zugewiesen (Grundsatz der Gesamtdeckung aller Ausgabemittel untereinander).

- a) Die von der Hochschule nach Maßgabe des jeweils geltenden Hochschulgesetzes und eventuell auf der Grundlage des Allgemeinen Verwaltungskostenvorgangsgesetzes erhobenen Gebühren und Entgelte stehen der Hochschule zusätzlich zum Budget als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.
- b) Mehrausgaben sind durch Einsparungen aus dem verfügbaren Gesamtbudget zu erwirtschaften.
- c) Vom Grundsatz der Gesamtdeckung ausgenommen sind die durch gesonderten Haushaltsvermerk im Wirtschaftsplan der Hochschule ausgewiesenen Haushaltsstellen (z. B. projektgebunden zugewiesene Mittel und Drittmittel). Die zweckgebundenen Projektzuweisungen werden mit Auflagen zur Qualitätssicherung und -kontrolle verbunden.
- d) Dem Grundsatz der Selbstversicherung entsprechend versichert das Land seine Risiken für Schäden und Vermögen nicht und trägt im Schadensfall die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO). An der Hochschule anfallende Ausgaben für Schadensfälle werden bis zu insgesamt 25.000 Euro im Haushaltsjahr aus dem Budget finanziert. Nachweise der Schadensfälle einschließlich der vorgenommenen Regressprüfungen werden im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt.
- e) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel (Zuweisungen zum Budget, sonstige Einnahmen und vorhabenbezogen zugewiesene Haushaltsmittel) werden von der Hochschule innerhalb der Laufzeit der Zielvereinbarung in voller Höhe in das Folgejahr übertragen und stehen ihr uneingeschränkt mit Beginn des neuen Haushaltsjahres für die jeweilige Zweckbestimmung zur Verfügung. Die Übertragung der nicht verbrauchten Mittel erfolgt zum Jahresabschluss ausgabe-seitig als Übertrag in das Folgejahr und einnahmeseitig als Übertrag aus dem Vorjahr bei den entsprechenden Haushaltsstellen im Wirtschaftsplan der Hochschule.
- f) Land und Hochschule bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Hochschulentwicklung und verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Förderprogramme des Bundes, der EU und anderer Förderinstitutionen mitzufinanzieren. Land und Hochschule stimmen Näheres im Einzelfall ab.
- g) In entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 3 LHO gleicht die Hochschule Überschreitungen der verfügbaren Ausgaben im Vereinbarungszeitraum vollständig aus.

3. Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

3.1. Überjährige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel

Nicht vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel aus den Vorjahren stehen für alle Hochschulzwecke zur Verfügung. Sofern nach den Regelungen des Landes bei der Bewirtschaftung und Inanspruchnahme dieser Mittel andere fachlich zuständige Stellen des Landes zu beteiligen sind, stellt die Hochschule die erforderliche Beteiligung sicher. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Hochschule über die weitere Verwendung der verbliebenen, nicht in Anspruch genommenen Mittel.

Für vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel, Drittmittel und sonstige zweckgebundene Mittel gelten die dazu erlassenen Regelungen. Dem Ausschuss für Finanzen ist am Beginn des II Quartals 2025 nach Abschluss der Zielvereinbarungsperiode 2020–2024 über die Höhe der am Ende der Laufzeit der Zielvereinbarungen verbleibenden und nach 2025 zu übertragenden Budgetmittel je Hochschule sowie über deren mit Maßnahmen untersetzte Verwendung zu berichten.

3.2. Kfz-Beschaffung

Die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen (Dienst-Kfz), die durch unvorhergesehene Umstände notwendig geworden ist, kann die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel unter Beachtung der Kraftfahrzeugrichtlinien (KfzR) – RdErl. des MF vom 08. November 2002 (MBI. LSA 2002, S. 1229), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 07. November 2017 (MBI. LSA 2017, S. 734) in eigener Zuständigkeit vornehmen.

Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen der Finanzberichterstattung und im nächsten Wirtschaftsplan vorzunehmen.

3.3. Stellenwirtschaftliche Regelungen

- a) Die Hochschule kann im Tarifbereich im Umfang von maximal 25% der Drittmittel und Hochschulpaktmittel zusätzliche unbefristete Stellen ausbringen. Die Ermittlung der Bedarfe für den zusätzlichen Stellenpool ist an der Hochschule so realistisch wie möglich zu bemessen (unter Berücksichtigung mittelfristig erkennbarer bzw. zu erwartender Mittelschwankungen), zu dokumentieren und durch die Hochschulleitung dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu übermitteln. Die zusätzlichen unbefristeten Stellen werden bei Titel 428 92 ausgewiesen und können aus dem Budget und/ oder aus Drittmitteln bzw. Hochschulpakt-/ Zukunftsvertragsmitteln finanziert werden. Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung sicherzustellen. Der Hochschule obliegt die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung dieser Stellen (Selbststeuerung der Hochschule). Sollte aufgrund bundesseitiger Forderungen im Rahmen des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“ eine Erhöhung dieses Anteils erforderlich sein, so wird sich das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung mit dem Ministerium der Finanzen zur Umsetzung der Forderungen ins Benehmen setzen.
- b) Weiterhin werden befristete Abweichungen im Sinne des § 49 Abs. 7 LHO unter der Voraussetzung eines unabdingbaren vordringlichen Personalbedarfs und entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Haushalt der Hochschule zugelassen. Die notwendige Einwilligung des Ministeriums für Finanzen gilt als erteilt, wenn die Umsetzung der Hochschulstrukturplanung nicht beeinträchtigt wird. Die zusätzlichen befristeten Stellen werden bei Titel 429 96 mit einem neuen kw-Vermerk („kw zum ...“) ausgewiesen und aus dem Budget der Hochschule finanziert. Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung sicherzustellen. Der Hochschule obliegt die vollumfängliche Finanzierungsverantwortung dieser Stellen.
- c) Die unter a) und b) genannten Regelungen sind nicht an die Laufzeit der Zielvereinbarungen gebunden. Der unter a) ermittelte Stellenpool kann bei Bedarf, spätestens mit der nachfolgenden Zielvereinbarung angepasst werden.

- d) Die Hochschule wird ermächtigt, über die in der Zweiten Anlage zum Haushaltsgesetz 2020/21 „Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten, Bedarfsnachweisen und Vollzeitäquivalenten für die Haushaltsjahre 2020/21 (Allgemeine Bestimmungen 2020/21)“ geregelten Tatbestände mit Ausnahme der Nr. 1 Abs. 2, Nr. 3 und Nr. 4 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die für Nr. 1 Abs. 2 mit Erlass des Kultusministeriums vom 29. Dezember 2005 getroffene Regelung gilt fort. Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturplanes nicht beeinträchtigt ist. Entsprechende Stellen und Vermerke sind bei Titel 429 92 auszubringen (Leerstellen sind unverändert zu veranschlagen).
- e) Die unter a) bis c) getroffenen Regelungen werden zugelassen, sofern keine Investitionsmittel (HG 7 und 8) zur Deckung der Personalausgaben herangezogen werden. Die Veränderungen der Anzahl und der Wertigkeit der Stellen sind dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung anzuzeigen und im nächsten Haushaltsplan auszuweisen. Zudem gilt die Berichterstattung zur stellenbezogenen Personalbewirtschaftung zum Finanzbericht fort.

4. Hinweise zum Zahlungsverkehr und zum Jahresabschluss

Die Hochschule bewirtschaftet alle an der Einrichtung zu verwaltenden Einnahmen und Ausgaben in eigener Zuständigkeit und außerhalb des Landeshaushaltes. Der Betrieb der hochschuleigenen Zahlstelle erfolgt auf der Grundlage der hierzu erlassenen Dienstanweisung. Änderungen und Ergänzungen zur Dienstanweisung sind dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung anzuzeigen und zu genehmigen.

Die Beiträge zur Rechnungslegung und die Berichterstattung zum Jahresabschluss richten sich nach den Regelungen des Landes, soweit nicht gesondert geregelt.

5. Festlegungen zu Finanzberichten

- Zwischenfinanzbericht (per 30. Juni) zum Ende des Folgemonats im laufenden Haushaltsjahr
- Finanzbericht zum Jahresabschluss (per 31. Dezember) zum 01. April des Folgejahres

Die an die Hochschulen am 29. März 2012 übermittelten Formblätter zum Finanzbericht sind weiterhin gültig.

Als Teil der Nachweise der hochschuleigenen Zahlstelle zur Rechnungslegung wird die Übersicht „Zusammenfassung zum Jahresabschluss der Hochschule“ vorgelegt. Die Termine hierzu werden im jährlichen Erlass zu Jahresabschluss und Rechnungslegung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung bekannt gegeben.

ANLAGE 3

Berichterstattung 20XX: Hochschulen des Landes im quantitativen Vergleich

Nr.	Indikator	Geschlecht	Termin	Bemerkung	inklusive	exklusive
A Ausstattung / Finanzierung						
Finanzierung						
1	Landeszuschuss im Hochschulkapitel [1.000 Euro]		Vorjahr	Zuweisungen Kap. 0602, TG 90 Eintragung seitens des MW		Medizin
2	Professorenstellen		Vorjahr	lt. Stellenplan im HPL inkl. Rektoren- und Präsidentenstellen	W3, W2, TG 96, Leerstellen	W1, Medizin
Infrastruktur / Bausubstanz						
3	Flächen [qm] Ziel		Vorjahr	gemäß abgestimmter Vorgaben in der baulichen Entwicklungsplanung lt. Zielvereinbarung. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch DZHW - ehem. HIS.		
4	Flächen [qm] Ist		Vorjahr	HIS FVS-GX Report Bau 110 (Gebäude-liste HNF)		
5	Bauinvestitionsmittel [Euro]		Vorjahr	Wird durch MF zu- gearbeitet.		
B Studium und Lehre						
Studium						
6	Studienplatzzahlen (Zielzahlen)		20XX	gemäß Hochschulstrukturplanung		
7	errechnete Aufnahmekapazität grundständiges kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)		WSVorjahr	aus dem Bericht zur Aufnahmekapazität		
8	errechnete Aufnahmekapazität weiterführendes kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)		WSVorjahr			
9	kapazitätsrelevantes Studienangebot		WSVorjahr			
10	davon zulassungsbeschränkt		WSVorjahr			
Personalstruktur						
				Statistisches Bundesamt->Tabelle 5.1_Amts-Dienstbezeichnung-> nachfolgend am Bsp. MLU: 010 = Universitätsprofessoren 050 = Juniorprofessoren 130 = Oberassistenten 220 = wiss. und künstler. Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis 330 = Lektoren 340 = Sonst. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 410 = Professoren und Gastprofessoren (nebenberuf.) 510 = Lehrbeauftragte 610 = wiss. Hilfskräfte 630 = studentische Hilfskräfte 710 = Verwaltungspersonal 720 = Bibliothekspersonal 730 = Technisches Personal 740 = Sonstiges Personal 770 = Auszubildende 780 = Praktikanten 860 = Sonstige Hilfskräfte		
11	Personal Gesamt (VZÄ)	m	Vorjahr		TG 91 / TG 96; Vertretungsprof.	Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
12	davon Vollzeit	m	Vorjahr			Medizin

		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
13	dav on Wissenschaftler	m	Vorjahr		W3/W2/W1, C3/C4, C2-Prof., OberAss. Obering., Hochschuldozent, Assistent, Aka. Rat, befr. Wiss. MA, unbefr. wiss. MA., LfbA, TG 96; Vertretungsprof.	Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
14	dav on Wissenschaftler ohne LfbA	m	Vorjahr		W3/W2/W1, C3/C4, C2-Prof., OberAss. Obering., Hochschuldozent, Assistent, Aka. Rat, befr. Wiss. MA, unbefr. wiss. MA., LfbA, TG 96; Vertretungsprof.	LfbA, Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
15	dav on Professoren	m	Vorjahr		W3/W2, C3/C4, TG96, Vertretungsprof.	W1, Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
Studierende						
16	Studienanfänger 1. Hochschulsesemester	m	Vorjahr	Studienanfänger, die noch nie in Deutschland oder im Ausland studiert haben	1. Hochschulsesemester, 1. Fach	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifikate, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
17	Studienanfänger 1. Fachsemester	m	Vorjahr	Grundständiges Studium (kein zweiter Antrag) und Master	1. Fachsemester, 1. Fach, Bachelor und Staatsexamen	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifikate, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate, Unterrichtserlaubnis an die Förderstufe an Sekundarstufe, Konzentertexamen, Master, MA 2-fach, legum magister, sonstiger Abschluss, ohne Abschluss (Prüfung im Ausland), Prüfungspool, Austauschstudierende
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
18	Studierende	m	WSVorjahr	Studierende ohne Abschluss: Erstein-schreiber, Neuein-schreiber, Rückmel-der, Haupt.-und Neben-hörer nach dem 1. Fach	1. Fachsemester, 1. Fach, Bachelor und Staatsexamen	bestandene Endprüfung (BE), endgültig nicht be-standen (NE)
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			

	Abschlüsse			nach dem 1. Fach Signaturen basieren auf dem Schlüssel- verzeichnis 5 Ab- schlussprüfung der Schlüsselverzeich- nisse für die Stu- denten- und Prü- fungsstatistik, Pro- movierendenstatis- tik. Die 1. Ziffer der Sig- natur gibt jew eils an: 1 = Erststudium 2 = Zw eitstudium 3 = Aufbaustudium 4 = Ergänzungs-, Erw eiterungs- und Zusatzstudium 5 = Promotionsstu- dium 6 = Weiterbildungs- studium 7 = Konsekutives Masterstudium 8 = Weiterstudium bzw . Prüfungswie- derholung zur Ver- besserung der Prü- fungsnote 9 = Kein Abschluss		
19	Absolv enten insgesamt	m	Vorjahr		1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
20	dav on Bachelor	m	Vorjahr	182, 282, 482, 882 = Bachelor	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr	168, 268, 368, 868 = Bachelor (2-fach)		
		i	Vorjahr			
21	dav on Master	m	Vorjahr	288, 388, 488, 788, 888 = Master	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr	269, 369, 469, 769, 869 = Master (2- fach)		
		i	Vorjahr			
22	dav on Staatsprüf ung	m	Vorjahr	08 = Staatsprüfung, 21 = Erste Staats- prüfung für das Lehramt an Grund- schulen, 24 = Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Se- kundarschulen, 25 = Erste Staatsprü- fung für das Lehr- amt an Gymnasien, 26 = Erste Staats- prüfung für das Lehramt an Förder- schulen	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
23	dav on sonstige Abschlüsse	m	Vorjahr	104, 204, 804 = Kirchlicher Ab- schluss	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr	111, 211, 311, 411, 811 = Diplom 680 = Weiterbildung (Sonstiger künstleri- scher Abschluss)		
		i	Vorjahr	688 = Weiterbildung (Master an Univer- sitäten)		
Leistungsindikatoren für Lehre						
24	Studierende in der Regelstudienzeit (RSZ)	m	WSVorjahr	Regelstudienzeit; Fachsemester unter Berücksichtigung	1. Fach	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			

				von Teilzeitsemestern			
25	ausländische Studierende	m	WSVorjahr	keine deutschen Staatsbürger		Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifikate, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate	
		w	WSVorjahr				
		i	WSVorjahr				
26	Betreuungsrelationen (Studierende in der RSZ / Wissenschaftler)	m	WSVorjahr	Z24 / Z13			
		w	WSVorjahr				
		i	WSVorjahr				
27	Abbrecherquoten*						
c	Forschung						
	Forschung allgemein						
28	Sonderforschungsbereiche		Vorjahr				
29	Patente / Erfindungen		Vorjahr				
	Stipendiaten						
30	Stiftungs- und Sonderprofessuren		Vorjahr	jede Art von Stiftungsprofessur, Sonderprofessur = gemeinsam mit außeruniversitärer Einrichtung ordentlich berufen		Medizin, Vertretungsprofessur	
31	Stipendiaten/Preisträger Avh-Stiftung		Vorjahr				
32	DAAD-Stipendiaten zu Promotion		Vorjahr				
	Wissenschaftlicher Nachwuchs						
33	Habilitationen	m	Vorjahr				
		w	Vorjahr				
		i	Vorjahr				
34	kooperative Promotionen	m	Vorjahr	lt. § 17 abs. 6 des HSG LSA	an MLU: HIS SOSPOS Schlüssel 03 = Kooperation mit FH 04 = Kooperation mit außeruniversitärer Forschungseinrichtung	Schlüssel 05 = Kooperation mit Wirtschaft	
		w	Vorjahr				
		i	Vorjahr				
35	Promotionen	m	Vorjahr	Schlüssel "506"			
		w	Vorjahr				
		i	Vorjahr				
36	Juniorprofessoren	m	Vorjahr		W1		
		w	Vorjahr				
		i	Vorjahr				
37	Graduiertenkollegs mit Sprecherfunktion		Vorjahr				
	Drittmittel					Medizin	
38	Drittmittel [1.000 Euro] insgesamt		Vorjahr	Drittmittelausgaben gem. Definition des statist. Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 4.3.2			
	davon unter anderem						
	EU		Vorjahr				
	davon Forschungsrahmenprogramm / Horizont 2020		Vorjahr				
	davon Strukturfonds		Vorjahr				ohne Abzug Kofinanzierungsanteil
	Bund (BMBF, BMWi u.a.)		Vorjahr				
	DFG		Vorjahr				nur mit Sprecherfunktion
	Wirtschaft		Vorjahr				ohne Stiftungsprofessuren

	davon regionale Wirtschaft		Vorjahr	Aussage MW: politischer Raum Mitteldeutschland: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen		
	Land		Vorjahr			

Quelle: Hochschulen, MW, ohne Medizin;

m=männlich, w=weiblich, i=insgesamt

* derzeit nicht verfügbar

ANLAGE 4

Universitäre Lehrerbildung

an der

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Gliederung

0 Präambel

1 Strukturierung des Lehramtsstudiums im Land Sachsen-Anhalt

- 1.1 Struktur der Studiengänge
- 1.2 Komplementarität des Studienangebots

2 Fächerspektrum

- 2.1 Berufliche Fachrichtungen
- 2.2 Allgemeinbildende Fächer
- 2.3 Fächerkombinationen
- 2.4 Informationen für die Lehrkräftebedarfsplanung und die Planung der Lehrerseminare

3 Anpassung der Ausbildungskapazität an die Lehrerbedarfsentwicklung

- 3.1 Lehramt für berufsbildende Schulen
- 3.2 Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien
- 3.3 Bedarfsorientierung für Lehrämter, Fachrichtungen und Fächer
- 3.4 Berücksichtigung in der Hochschulentwicklungsplanung

4 Strukturmaßnahmen

- 4.1 Kooperation mit Fachhochschulen und Fachschulen beim Studium zum Lehramt an berufsbildenden Schulen
- 4.2 Einbeziehung weiterer Fächer in die Lehrerbildung
- 4.3 Beendigung der Ausbildung in Zweitfächern
- 4.4 Fakultätsübergreifende Koordinierung der Lehrerbildung
- 4.5 Kooperation mit der MLU bei der beruflichen Fachrichtung Pflege
- 4.6 Studium eines zweiten Faches für ausländische Lehrkräfte
- 4.7 Schulpraktische Ausbildung

5 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- 5.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten i. d. Bildungswiss.
- 5.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität

6 Qualitätsentwicklung

- 6.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK
- 6.2 Evaluierung/Akkreditierung
- 6.3 Studienberatung
- 6.4 Querschnittskompetenzen
- 6.5 Verbesserung der Absolventenquote
- 6.6 Studentenbindung an das Land

7 Lehrerweiterbildung und Lehrerfortbildung

- 7.1 Konzept für Lehrerweiterbildung
- 7.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität
- 7.3 Fortbildung
- 7.4 Berufsbegleitendes Studienangebot

8 Finanzierung

- 8.1 Die Finanzierung der grundständigen Lehrerbildung
- 8.2 Kosten für Fort- und Weiterbildung
- 8.3 Kosten für berufsbegleitende Studiengänge

0 PÄAMBEL

Mit diesen Festlegungen wird die die „Zielvereinbarung 2015-2019 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Anlage 4: Universitäre Lehrerbildung an der Otto-von-Guericke-Universität“ vom 29. Januar 2015 für die Otto-von-Guericke-Universität (OvGU) fortgeschrieben.

1 STRUKTURIERUNG DES LEHRAMTSSTUDIUMS IM LAND SACHSEN-ANHALT

1.1 Struktur der Studiengänge: Das Lehramtsstudium wird weiterhin als integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und deren Didaktiken sowie von Bildungswissenschaften strukturiert. An der OvGU wird das Studium entsprechend der vereinbarten gestuften Struktur fortgeführt (siehe Strukturschema). Es werden die Abschlüsse B. Sc. oder B. A. im Bachelor-Studiengang Beruf und Bildung sowie M. Ed. in den Master-Studiengängen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und – für die Fächer Mathematik, Wirtschaft und Technik mit den jeweils kombinierbaren Unterrichtsfächern – für die Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien vergeben. Einzelheiten der Integration des Studienangebots für Mathematik werden bis zum Ende des Jahres 2020 zwischen den für Wissenschaft und für Schulwesen zuständigen Ministerien und der Universität ausgearbeitet.

1.2 Komplementarität des Studienangebots: An der MLU werden die Studiengänge für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Fächer Wirtschaft und Technik – durchgeführt. An der OvGU werden die Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für die Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien in Fächerverbindungen mit den Fächern Wirtschaft und Technik sowie (solange entsprechend hoher Lehrkräftebedarf im Land besteht) mit dem Fach Mathematik durchgeführt.

2 FÄCHERSPEKTRUM

2.1 Berufliche Fachrichtungen: An der OvGU werden im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen folgende berufliche Fachrichtungen angeboten: Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit und Pflege (nur M. Ed.), Informationstechnik, Metalltechnik, Labor- und Prozesstechnik, Sozialpädagogik (ab Wintersemester 2020/2021), Wirtschaft und Verwaltung.

2.2 Allgemeinbildende Fächer: Im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für berufsbildende Schulen sowie für Sekundarschulen und Gymnasien in Fächerverbindungen mit den Fächern Mathematik, Wirtschaft und Technik werden die folgenden, mit diesen kombinierbaren, allgemeinbildenden Fächer angeboten: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport. Weitere Fächer können ggf. nach Erfüllung der in 4.2 und 4.3 beschriebenen Bedingungen angeboten werden.

Das Fach Evangelische Religion kann nur in Verbindung mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen studiert werden. Es wird dabei – entsprechend der bestehenden bilateralen Vereinbarung – überwiegend durch Lehrimport aus der MLU gewährleistet. Organisation, Entwicklung und Perspektiven des Faches an der OvGU werden zum Ende des Vereinbarungszeitraums unter Beteiligung der MLU sowie der staatlichen und der kirchlichen Seite evaluiert.

Die OvGU nutzt vorhandene Möglichkeiten innerhalb des Curriculums, auch die Lehre in den allgemeinbildenden Fächern unter Berücksichtigung der gewählten Fächerkombinationen und Schulformen berufsfeldbezogen auszurichten.

2.3 Fächerkombinationen: Bei den Lehrämtern für allgemeinbildende Schulen sind folgende Fächerkombinationen ausgeschlossen: Wirtschaft und Technik; Wirtschaft und eines der Fächer Informatik, Sozialkunde; Technik und Informatik. Beim Lehramt für berufsbildende Schulen sind eine berufliche Fachrichtung und ein allgemeinbildendes Fach als Zweitfach oder zwei berufliche Fachrichtungen zu wählen. In der beruflichen Fachrichtung Informationstechnik kann das Fach Informatik nicht als Zweitfach gewählt werden. Das Fach Technik kann als Zweitfach für die beruflichen Fachrichtungen Bau-, Elektro-, Informations- und Metalltechnik gewählt werden. Das Fach Wirtschaft kann nicht als Zweitfach gewählt werden. Nach dem Erwerb des Abschlusses M. Ed. kann mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung ein drittes Fach gewählt werden. Das Studium eines Erweiterungsfaches kann bereits begonnen werden, wenn 90 von 120 Leistungspunkten des

Masterstudienganges (M. Ed.) erfolgreich absolviert worden sind. Das Nähere wird durch die entsprechenden Studienordnungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2.4 Informationen für die Lehrkräftebedarfsplanung und die Planung der Lehrerseminare: Die Universität stellt den Ministerien für Schulwesen und für Wissenschaft – soweit aus den von ihr regelmäßig erhobenen Daten möglich – jährlich zum 15. November Informationen zu folgenden Sachverhalten zur Verfügung:

- a) Studienanfänger im Wintersemester nach Lehrämtern, Fächern und Fachsemestern
- b) Übersicht über die belegten Fächerkombinationen nach Lehrämtern, Zahl der Studierenden und Fachsemestern

Soweit möglich, werden die Daten der amtlichen Statistik verwendet, sonst eigene Zahlen der Universität.

3 ANPASSUNG DER AUSBILDUNGSKAPAZITÄT AN DIE LEHRERBEDARFSENTWICKLUNG

3.1 Lehramt für berufsbildende Schulen: Die OvGU gewährleistet eine Kapazität von 100 Studienanfängerplätzen pro Jahr.

3.2 Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien: In den Fächern Wirtschaft und Technik gewährleistet die OvGU je 25 und in Mathematik 50 Studienanfängerplätze pro Jahr. Diese Kapazität umfasst die Studienanfängerplätze für beide Lehrämter.

3.3 Bedarfsorientierung für Lehrämter, Fachrichtungen und Fächer: Die OvGU legt im Bereich der Lehrämter an Sekundarschulen und an Gymnasien weiterhin einen Schwerpunkt auf das Lehramt für Sekundarschulen und wirkt darauf hin, im Masterstudiengang vorrangig für dieses Lehramt zu immatrikulieren. Beim Lehramt für berufsbildende Schulen soll die Anwahl der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung reduziert und die Anwahl der Fachrichtung Gesundheit und Pflege gestärkt werden. In der neu eingerichteten Fachrichtung Sozialpädagogik strebt die OvGU die Bildung mindestens einer Seminargruppe an. Bei den allgemeinbildenden Fächern des Lehramtes soll die Anwahl der Fächer Deutsch, Englisch (in Zusammenarbeit mit der MLU), Sozialkunde und Sport gestärkt und die Anwahl des Faches Ethik gesenkt werden. Die Universität legt mit dem Ziel, bei Ausschöpfung der Lehrkapazitäten eine ausgewogene Fächerbelegung zu erreichen, nötigenfalls Quoten für den Zugang zu den Fächern fest (lokale NC) (siehe auch Abschnitt 6.3). Soweit sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die jeweils aktuellen Beschlüsse der Landesregierung zu den Personalzielzahlen und dem Bedarf sowie zu den Einstellungskorridoren im Lehrkräftebereich beispielsweise aufgrund der Fortschreibung des am 30. Januar 2018 im Kabinett vorgelegten Berichts der Expertenkommission zur Bestimmung des längerfristigen Lehrkräftebedarfs¹ verändern, sollen auch die Kapazitätszielzahlen angepasst werden. Hierüber und über die dafür erforderlichen Ressourcen tritt das für Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium rechtzeitig mit der OvGU in Verhandlung.

3.4 Berücksichtigung in der Hochschulentwicklungsplanung: Auch zukünftig werden Struktur- und Kapazitätsanpassungen unter Berücksichtigung von Lehrkräftebedarfsprognosen und der Personalentwicklungsplanung (insbesondere bei den Stellenplänen für den Vorbereitungsdienst) vereinbart. Änderungen in der Planung werden seitens der Universität zum frühestmöglichen Zeitpunkt kapazitär umgesetzt. Die zu ihrer Realisierung notwendigen Maßnahmen werden bei der Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung der Universität festgelegt. Das für Schulwesen zuständige Ministerium informiert die Universität aktiv jeweils kurzfristig über Änderungsbeschlüsse in der Personalentwicklungsplanung der Landesregierung für Lehrkräfte an Schulen.

¹ Vergleiche dort insbes. zum Einstellungsbedarf für Schulfächer an Sekundarschulen Tabelle 14 und an Gymnasien Tabelle 16 sowie insgesamt zum Lehramt an berufsbildenden Schulen Nr. 3.9 bis 3.12.

4 STRUKTURMASSNAHMEN

4.1 Kooperation mit Fachhochschulen und Fachschulen beim Studium zum Lehramt an berufsbildenden Schulen: Zur Verbesserung der Auslastung der Studiengänge und der bedarfsgerechten Ausbildung von Lehrkräften in Sachsen-Anhalt sollen Fachhochschulen in die Ausbildung für dieses Lehramt einbezogen werden. Zu diesem Zweck unterstützt die Universität Fachhochschulen bei der Konfiguration von Vertiefungsrichtungen in geeigneten Bachelor-Studiengängen, so dass diese für Absolventen direkt anschlussfähig zum Studiengang M. Ed. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind. Folgende berufliche Fachrichtungen und Hochschulen sollen einbezogen werden:

- Bauwesen (Hochschule Magdeburg-Stendal)
- Gesundheit und Pflege (Hochschule Magdeburg-Stendal)
- Elektrotechnik (Hochschule Harz, Hochschule Merseburg)
- Informationstechnik (Hochschule Harz, Hochschule Merseburg)
- Metalltechnik (Hochschule Merseburg)
- Labor- und Prozesstechnik (Hochschule Merseburg)

Die Universität setzt in Zusammenarbeit mit der Fachschule „Otto von Guericke“ Magdeburg ein Modellprojekt zur Verzahnung der Weiterbildungsformate der Fachschule mit dem Bachelorstudiengang „Beruf und Bildung“ um. Ziel ist eine weitgehende Anrechnung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen geeigneter Absolventen der Fachschule bei einer Bewerbung an der OvGU. Angestrebt wird eine verlässliche Anrechnungspraxis auf der Basis entsprechend abgestimmter Inhalte und Niveaus der Bildungsgänge und Module beider Einrichtungen.

4.2 Einbeziehung weiterer Fächer in die Lehrerbildung: Die mögliche Aufnahme zusätzlicher beruflicher Fachrichtungen (z. B. Ernährung und Hauswirtschaft (gemeinsam mit der Hochschule Anhalt)) und allgemeinbildender Fächer (Chemie) setzt voraus, dass die Universität die hierfür nötigen personellen und sächlichen Ressourcen in Ergänzung zum Hochschulentwicklungsplan bereitstellt und die zu ihrer Erwirtschaftung erforderlichen Strukturmaßnahmen entsprechend den Finanzvorgaben des Landes sowie den zugehörigen Umsetzungsplan dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium vorgelegt hat.

4.3 Ressourcen zur Absicherung der Ausbildung in den allgemeinbildenden Fächern: Die von der Universität in Überarbeitung ihrer Hochschulentwicklungsplanung mit Schreiben vom 27. 2. 2018 vorgelegten Papiere „Strukturkonzept der Fakultät für Humanwissenschaften“ und „Perspektiven“ für die Lehrerbildung werden in der vom Ministerium mit Schreiben vom 20. April 2018 bestätigten Form umgesetzt. In diesem Zusammenhang berichtet die OvGU dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium bis zum Ende des Sommersemesters 2020, wie zunächst auf Basis befristeter W1-Stellen eingerichtete Professuren für Fachdidaktik verstetigt werden sollen. Dies betrifft u. a. das Fach Physik und ggf. künftig Chemie.

4.4 Fakultätsübergreifende Koordinierung der Lehrerbildung: Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) übernimmt Aufgaben bei der Koordination der Lehramtsstudiengänge und ist Anlaufstelle für die Lehramtsstudierenden an der OvGU entsprechend seiner Satzung. Zur Gewährleistung der Anforderungen von § 35 Abs. 4 Satz 1 HSG in Verfahren zur Besetzung von Stellen mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung werden Vertreter des ZLB in die jeweilige Berufungskommission einbezogen. Die Stellung des ZLB an der Universität wird so ausgestaltet, dass eine alle beteiligten Fakultäten einschließende Vertretung der übergreifenden Angelegenheiten der Lehrerbildung in den universitären Gremien und gegenüber Dritten gewährleistet ist. Die hierfür nötigen Regelungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des ZLB werden bis zum Beginn des Wintersemesters 2021/2022 satzungsförmig verankert.

4.5 Kooperation mit der MLU bei der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege: Die Fachrichtung wird an der OvGU ausschließlich im Masterstudiengang (M. Ed.) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen angeboten. Der Studiengang wird in Abstimmung mit der MLU so strukturiert, dass er für Absolventen des B. Sc.-Studienganges „Evidenzbasierte Pflege“ der MLU mit der entsprechenden Vertiefungsrichtung unmittelbar anschlussfähig ist. Hierbei wird bis zum Wintersemester 2021/2022 auch gewährleistet, dass im Bachelorstudium das zweite Fach entweder an der OvGU oder an der MLU entsprechend dem Fächerspektrum an der OvGU gewählt werden kann.

- 4.6 Studium eines zweiten Faches für ausländische Lehrkräfte:** Die Universität ermöglicht im Rahmen ihrer Kapazität in den einzelnen Teilstudiengängen Lehrkräften mit einem ausländischen Lehrerabschluss das Studium eines zweiten Faches oder ergänzende Studien für ein zweites Fach und gewährleistet dementsprechend den Zugang zu den hierfür benötigten Modulen.
- 4.7 Schulpraktische Ausbildung:** Besondere Bedeutung wird einer gezielten Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der schulpraktischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen beigemessen. Im Mittelpunkt der schulpraktischen Ausbildung steht weiterhin die Verknüpfung von berufsrelevantem wissenschaftlichem Theorie- und Reflexionswissen aus Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften mit einer wissenschaftlichen Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Die Realisierung der in dieser Zielvereinbarung vereinbarten Aufnahmekapazitäten setzt ausreichende fachunterrichtliche Angebote für die Schulpraktischen Übungen und die Schulpraktika voraus. Um bei der Auswahl der Schulen eine regionale Ausgewogenheit zu erreichen, wird das beim Praktikumsbüro verortete online-gestützte Bewerbungs-, Anmelde- und Vermittlungsverfahren PLASA genutzt. Dieses Portal wird in Zusammenarbeit mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium und dem Landesschulamt weiterentwickelt, so dass zukünftig die Plätze an allgemeinbildenden Schulen des Landes für alle Praxisphasen des Lehramtsstudiums mit Ausnahme der Schulpraktischen Übungen über PLASA vermittelt werden.

5 FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

- 5.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten:** Die Universität entwickelt die unter Punkt 5 des „Strukturkonzepts für die Fakultät für Humanwissenschaften“ stichpunktartig benannten Forschungsaktivitäten in der Lehrerbildung zu einem Konzept für die Forschung im Bereich der Lehrerbildung weiter, das auch strategische Aspekte umfasst. In diesem Zusammenhang etabliert sie bis zum Wintersemester 2021/2022 ein Graduiertenprogramm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, um die Forschung in den Bildungswissenschaften und in den Fachwissenschaften mit Bezug zu fachdidaktischen Fragestellungen zu stärken. Das Programm umfasst neben der Formulierung organisatorischer Rahmenbedingungen auch Aussagen zum thematischen Profil, zu den beteiligten Einrichtungen und zur Rekrutierung der Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen.
- 5.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität im Rahmen der Lehrerausbildung:** Das für Schulwesen zuständige Ministerium ermöglicht unter Beachtung der Sicherung der Unterrichtsversorgung – vorbehaltlich der Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf das Hochschulbudget gegen Kostenerstattung – den befristeten Einsatz von geeigneten Lehrkräften an der Universität ausschließlich zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung, soweit die Universität eigene Stellen mit geeigneten Bewerbern, die über die notwendige Schulpraxis verfügen, nachweislich nicht selbst besetzen kann. Der Nachweis ist gegenüber dem für Schulwesen zuständigen Ministerium zu führen. Die Universität erstattet die anfallenden Personalausgaben an das für Schulwesen zuständige Ministerium. Diesen Lehrkräften wird Gelegenheit zur Promotion gegeben, sofern hierfür fachlich einschlägiges Interesse gegeben ist und Eignung besteht.

6 QUALITÄTSENTWICKLUNG

- 6.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK:** Die Universität gewährleistet, dass die von ihr angebotenen Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss M. Ed. (im Rahmen von strukturierten Kooperationen mit der MLU und mit Fachhochschulen auch mit den Abschlüssen B. Sc. oder B. Arts) die Anforderungen der KMK erfüllen. Zu diesem Zweck werden die KMK-Beschlüsse:

- „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ und
- „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“

in der jeweils aktuellen Fassung federführend vom Zentrum für Lehrerbildung regelmäßig durch

Anpassung der von ihnen betroffenen Module der Lehramtsstudiengänge umgesetzt. Die Entwürfe der geänderten Modulhandbücher legt die Universität dem für Schulwesen zuständigen Ministerium vor.

6.2 Evaluierung/Akkreditierung: Die Lehramtsstudiengänge werden regelmäßig evaluiert. Die Evaluierungsergebnisse werden bei der Hochschulentwicklungsplanung und bei der internen Mittelvergabe an der Universität berücksichtigt. Die Studiengänge werden entsprechend der Systemakkreditierung der OvGU in die Qualitätssicherung einbezogen. Im Rahmen der Evaluierung wird auch die Verwirklichung der folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung der Curricula geprüft:

a) Im Bachelorstudiengang Beruf und Bildung ist für die Profilschwerpunkte Mathematik sowie Ökonomische und technische Bildung mindestens ein Modul mit einer schulformübergreifenden Einführung in die Pädagogik verbindlich vorzusehen.

b) Die Bachelor- und Masterstudiengänge für die Lehrämter enthalten einen wissenschaftlich begleiteten Praxisanteil in der Schule im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Verteilung erfolgt entsprechend dem beigefügten Strukturschema. Bei der Evaluierung werden die Organisation und Durchführung der verschiedenen Formate der Praktika insbesondere auch hinsichtlich der Verknüpfung der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung berücksichtigt. Dafür wird der einschlägige Arbeitskreis des Zentrums für Lehrerbildung der Universität um Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen und der Staatlichen Seminare für Lehrämter erweitert.

c) Differenzierte Lehrangebote in ausreichendem Umfang werden aus den Fachwissenschaften zum Erwerb von benötigten Kompetenzen in allen Lehramtsstudiengängen bereitgestellt.

d) In den Masterstudiengängen für die Lehrämter werden Lehrveranstaltungen mit dem Ziel angeboten, Kompetenzen für Management und Entrepreneurship auszubilden.

Die Evaluierung der Studiengänge wird im Zuge der Reakkreditierung durchgeführt. Daraus resultierende Empfehlungen für eine Fortschreibung der Modulhandbücher werden unter Beteiligung der staatlichen Seite so umgesetzt, dass sie Bestandteil der nächsten Reakkreditierung der Studiengänge werden.

6.3 Studienberatung: Das ZLB gewährleistet die Durchführung einer verbindlichen Studienberatung aller Lehramtsstudierenden. Die erste Beratung ist im Laufe der ersten beiden Semester durchzuführen. Dabei soll auch der mittelfristige Einstellungsbedarf des Landes in den einzelnen Schulformen und Fächern berufsfeldbezogen beratend thematisiert werden. Die OvGU richtet die Studienberatung unter Berücksichtigung der unter 3.1 bis 3.3 beschriebenen Steuerungsziele weiterhin hierauf aus. Sie erfasst die Lenkungseffekte, um eine Überprüfung zum Ende der Zielvereinbarungsperiode zu ermöglichen. Die Universität berichtet dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium zum Ende des Vereinbarungszeitraums über die Ergebnisse der Beratung.

6.4 Querschnittskompetenzen:

Die Universität gewährleistet, dass die Querschnittskompetenzen im Umgang mit Heterogenität und Inklusion, in der Medienpädagogik und in der Digitalisierung so in den Lehramtsstudiengängen verankert werden, dass die in den einschlägigen KMK-Beschlüssen verankerten Kriterien erfüllt werden.

Die ggf. zu diesem Zweck überarbeiteten Modulhandbücher werden dem für Schulwesen zuständigen Ministerium im Zuge der Reakkreditierung, und soweit die KMK die ländergemeinsamen Vorgaben angepasst hat, vorgelegt.

6.5 Verbesserung der Absolventenquote: Zur Verbesserung der Berufsfeldorientierung und der Studienerfolgsquote werden von der Universität folgende Möglichkeiten zur Überprüfung der Studienfachwahl genutzt:

a) Die Universität setzt ein webbasiertes Selbsterkundungsverfahren ein, das mindestens über die Leistungen des „Career Counselling for Teachers“ (CCT) verfügt. Die Teilnahme an dem Verfahren ist für die Studienbewerber aller Lehrämter an der OvGU verbindlich. Das erworbene Zertifikat, das die Teilnahme an dem Selbsttest bestätigt, muss bei der Einschreibung in den Studiengang, spätestens jedoch zur ersten verbindlichen Studienberatung vorgelegt werden.

b) Die OvGU wird für einzelne berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer im Bachelorstudi-

engang Beruf und Bildung bei Bedarf Regelungen beschließen, mit denen das Bewerbungsverfahren unter qualitativen und quantitativen Aspekten gesteuert wird.

c) Die Universität untersucht unter der Federführung des ZLB regelmäßig und systematisch die Gründe für Überschreitungen der Regelstudienzeit und für Studienabbrüche in den Lehramtsstudiengängen. Soweit diese Gründe im Bereich der Organisation und der Qualität des Studienangebots liegen, leitet sie daraus Maßnahmen zur besseren Einhaltung der Regelstudienzeit und zur Verbesserung der Absolventenquote ab. Ziel ist eine Erhöhung der Absolventenquote im Vereinbarungszeitraum auf durchschnittlich 75 %. Über die Entwicklung berichtet die Universität dem für Wissenschaft und dem für Schulwesen zuständigen Ministerium jährlich.

6.6 Studentenbindung an das Land: Die OvGU organisiert insbesondere für Schulformen und Fächer mit Lehrbedarf im Land Sachsen-Anhalt eine aktive und stetige Kooperation mit Gymnasien und Beruflichen Gymnasien mit dem Ziel, geeignete potentielle Lehramtsstudierende frühzeitig zu erkennen und für ein Studium an der OvGU zu gewinnen.

7 LEHRERWEITERBILDUNG UND LEHRERFORTBILDUNG

7.1 Konzept für Lehrerweiterbildung: Zur Behebung des Lehrkräftemangels in einzelnen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen in Sachsen-Anhalt hat die OvGU in Abstimmung mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium auf der Basis von Bedarfszahlen ein Konzept für ein mittelfristiges regelmäßiges Lehrangebot in der Lehrerweiterbildung erarbeitet. Eine Fortschreibung des Konzepts wird auf Anforderung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums rechtzeitig vor Beginn der Kurse verabredet. Dabei wird die Universität auch an der Planung von Weiterbildungsangeboten in Lehrämtern, für die sie keine eigenen Studiengänge anbietet, entsprechend ihren fachlichen und quantitativen Kapazitäten beteiligt.

7.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität: Der Lehraufwand für Weiterbildungsstudiengänge, d. h. für alle Studienangebote für Studierende mit einem Hochschulabschluss, die mit einer staatlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 HSG abschließen, wird auf die Lehrkapazität der Universität angerechnet, wenn die Anforderungen an das Studium in Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind, für den Besuch der Lehrveranstaltungen keine Gebühren erhoben werden und die Universität dem Kapazitätsbericht einen quantifizierten Studienplan beifügt.

7.3 Fortbildung: Die OvGU sichert zu, unter Ausschöpfung ihrer Kapazitäten den Lehrerfortbildungs- und kurzfristigen Lehrerweiterbildungsbedarf möglichst in dem durch das für Schulwesen zuständigen Ministerium jeweils vorgegebenen Umfang zu decken. Koordiniert mit dem LISA und anderen Hochschulen öffnet die OvGU die geeigneten Module ihres Lehrangebotes auch für die Lehrerfort- und -weiterbildung. Die Fortbildung der Lehrkräfte, die an den Ausbildungsschulen an der Betreuung der Studierenden mitwirken, erfolgt im Rahmen von Fortbildungskursen der Universität sowie eines jährlich stattfindenden Zertifikatskurses, der in Kooperation der Universitäten Magdeburg und Halle mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt organisiert und inhaltlich gestaltet wird. Die jährlich zu erhebenden Evaluationsergebnisse sind besonders mit Blick auf die Wirksamkeit der Fortbildung für die Unterrichtsqualität zu erarbeiten. Sie bilden die Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Fortbildungsveranstaltungen. Dabei werden die Universitäten, soweit sie in die Lehrerfortbildungsprogramme des Landes einbezogen werden, die „Ländergemeinsamen Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der dritten Phase der Lehrerbildung“ der KMK berücksichtigen.

7.4 Berufsbegleitendes Studienangebot: Das für Schulbildung zuständige Ministerium unter Einbeziehung des LISA und die Universität prüfen die Möglichkeit, – ggf. gemeinsam mit anderen Hochschulen oder sonstigen Dritten – Studienangebote für Einsteiger in den Lehrerberuf mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium zu entwickeln. Hierbei kann es sich sowohl um Weiterbildungsstudiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung gem. § 16 Abs. 3 HSG abschließen, als auch um Zertifikatskurse handeln. Die Studienangebote sollen möglichst so organisiert werden, dass sie berufsbegleitend oder in Teilzeit studiert werden können. Ein Konzept wird dem für Schulwesen zuständigen Ministerium von der Universität auf Anforderung vorgelegt.

8 FINANZIERUNG

8.1 Die Finanzierung der grundständigen Lehrerbildung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

a) 130 Studienplätze werden weiterhin aus dem Globalbudget finanziert

b) Die darüber hinausgehende Zahl von 70 Studienplätzen wird zusätzlich aus dem Landeshaushalt finanziert. Dies betrifft zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung die Immatrikulationsjahrgänge bis zum Wintersemester 2022/2023 und deren Ausfinanzierung bis einschließlich Sommersemester 2026. Anpassungen der Finanzierung im Landeshaushalt während der Laufzeit der Vereinbarung werden seitens der Universität kapazitär berücksichtigt. Im Zuge der Aufstellung des Landeshaushalts für die Jahre 2022/2023 nehmen das für Wissenschaft zuständige Ministerium und die Universität Gespräche über die Berechnungsgrundlage der Zusatzkosten für die vereinbarte Kapazitätserhöhung auf.

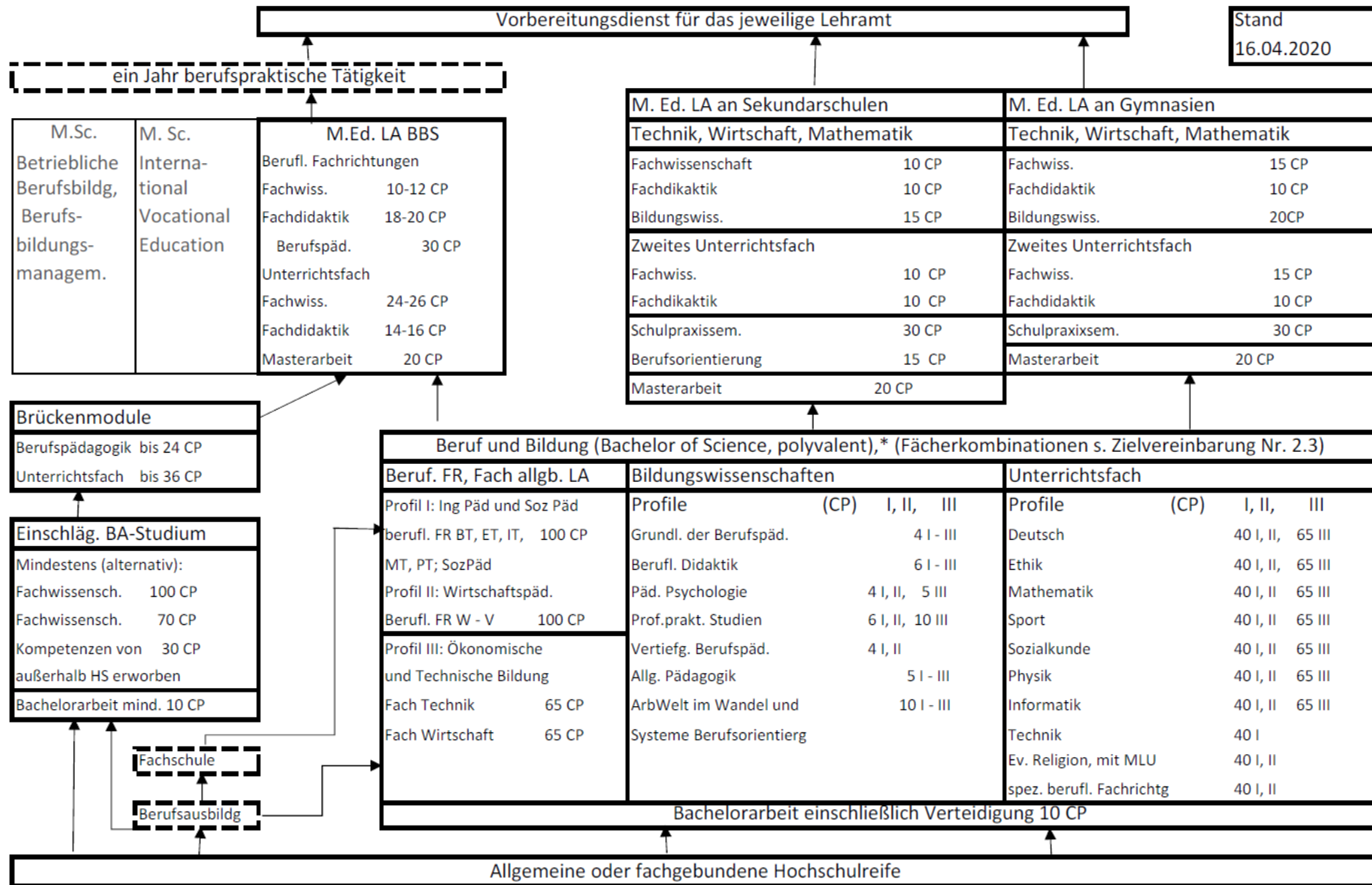
c) Zur Gewährleistung der Ausbildungskapazität und im Interesse einer qualitativ hochwertigen Lehre gemäß dieser Vereinbarung stellt das für Wissenschaft zuständige Ministerium im Jahr 2020 Mittel des Hochschulpakts in der bisherigen jährlichen Höhe von 0,526 Mio. € speziell für die Lehrerbildung zur Verfügung. Ab dem Jahr 2021 werden Mittel des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ entsprechend der zwischen dem Ministerium und den Hochschulen hierfür vorgesehenen Vereinbarung bereitgestellt.

d) Für den Aufbau (ab 2019) und das ständige Angebot (ab Wintersemester 2020/2021) der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik gem. Abschnitt 2.1 stellt das Land zusätzliche Mittel im Grundbudget der OvGU in Höhe von 350T€ zur Verfügung.

8.2 Kosten für Fort- und Weiterbildung: Entsprechend den Bestimmungen des HSG können Fort- und Weiterbildungsangebote für die Teilnehmer kostenpflichtig sein. Für kostenpflichtige Weiterbildungsangebote bemüht sich das für Schulwesen zuständige Ministerium um Formen des Ausgleichs der Aufwendungen für Teilnehmer, die erfolgreich an Weiterbildungsstudiengängen teilgenommen haben.

8.3 Kosten für berufsbegleitende Studiengänge: Studiengänge gem. Pkt. 7.4 sind der wissenschaftlichen Weiterbildung zuzurechnen und sollen u. a. aus Studienbeiträgen refinanziert werden.

Stand
16.04.2020



*) Angaben zur Integration des Faches Mathematik werden ergänzt.